

es dagegen mit dem gleichnamigen Verbrecheralbum des *Tso-chuan*,<sup>1</sup> auf das dort gleichfalls hingewiesen ist, schwerlich viel zu schaffen hat, es sei denn, man dürfte dies in dem milderen Sinne eines Registers von Dienstpflichten, eines Salbuches etwa, deuten. Auch ließe sich recht wohl die Frage aufwerfen, ob das Opfer mit Bundeseid, das nach der leider nur allzu lakonischen Darstellung des *Ngi-li* mit der erwähnten „Kontrollversammlung“ (*kin*) vorhanden war,<sup>2</sup> wirklich nur Zwistigkeiten der Vasallenfürsten beizulegen hatte, wie die Erklärer mit Berufung auf eine nicht einmal unmittelbar einschlägige *Chou-li*-Stelle (Kap. *Sze-meng*, Gr. Ausg. 25, 15<sup>a</sup>) meinen, oder ob es nicht vielmehr eben jenen Lehensvertrag besiegeln sollte. Denn es ist doch schwer einzusehen, warum es sonst nur gerade bei dieser einen und charakteristischen Audienz (und vielleicht noch bei den ebenfalls zur Kontrolle der Szepter benutzten königlichen Inspektionsreisen) stattgefunden hat, wie das auch nach den von jenen Kommentatoren angezogenen Nachrichten des *Shang-shu* und *Li-ki* der Fall gewesen ist.<sup>3</sup> Aber wenn dies vorläufig dahingestellt bleiben muß, so weist dafür doch noch der Eidschwur m. E. unverkennbar auf die Altertümlichkeit jener *Han*-Zeremonie hin; denn nicht bloß, daß er sich wohl schon durch die Viersilbigkeit seiner Verse wie durch Einzelheiten seiner Phrasierung<sup>4</sup> als ein Erbstück zu erkennen gibt: er scheint auch vom *Shi-ki* direkt als im Altertum gebräuchlich bezeichnet zu werden.<sup>5</sup> Und zu alledem redet denn auch noch das *Chou-li*, obschon bloß im Vorübergehen, von einem Lehenseid. Es sagt nämlich: „Immer wenn der Erbsohn eines Vasallenfürsten dem Himmelssohne den Eid geleistet hat und (dann) seinen Fürsten vertritt, so mindert man das diesem gebührende Zeremoniell (nur) um eine Stufe für ihn; hat er noch nicht geschworen, so gebraucht er (als Abzeichen bei Audienzen usw. nicht das Rangzepter, wie jener, sondern) Felle und Seidenstoffe und rangiert hinter den *Tze* und *Nan*.“<sup>6</sup> Das ist freilich, wie man sieht, der Eid des Belehnten, nicht des Lehensherrn, wie dort,<sup>7</sup> aber auch so ist er doch ein

<sup>1</sup> Ch'n. Class. V, 497: 斐豹隸也, 著於丹書云云 „Fei P'ao war ein Sklave und eingetragen in das Rotbuch.“ Vgl. vielleicht auch *Shu-king* II, 4, 6, wo von einem „Buche“ in Verbindung mit Verleumder u. dgl. die Rede ist?

<sup>2</sup> *Ngi-li-Cheng-ngi* 20, 33<sup>b</sup>—44<sup>b</sup>.

<sup>3</sup> Die feierliche Verkündigung großer Investituren an die Gottheit der Erde, welche nach dem *Chou-li* dem *Ta-tsung-peh* oblag (Gr. Ausg. 12, 33<sup>b</sup>: 王大封, 則先告后土 „wenn der König eine große Belehnung vollzieht, dann kündigt er das zuerst der *Hou-t'u* an“), wird dagegen wohl nur die Benachrichtigung der Gottheit und nicht auch die Anrufung ihrer Zeugenschaft bezweckt haben.

<sup>4</sup> 爰及: *Shi-king* II, 3, VII, 1; III, 1, III, 2.

<sup>5</sup> *Shi-ki*, Shanghai-Ausg. 18, 1<sup>a</sup>, wenn das den Abschnitt eröffnende 古者, wie anzunehmen ist, auch noch auf die Eidesformel bezogen werden darf.

<sup>6</sup> *Chou-li*, Kap. *Tien-ming*, Gr. Ausg. 13, 16<sup>a</sup>: 凡諸侯之適子誓於天子攝其君, 則下其君之禮一等, 未誓, 則以皮帛繼子男。

<sup>7</sup> Der Kommentar möchte es freilich als eine Willensäußerung des Königs auffassen und zwar als königliche Bestätigung des erwähnten Erben durch eine Bestallungsordre, ein *ming*: „*shi* ist ungefähr